Firma Wikimedia Foundation Inc. c/o Wikimedia e.V. Wiener Str. 9 10999 Berlin

> Berlin, den 17.11.2005 Unser Zeichen: 0087-05/fk/Z / fk

0087-05/fk/Z / fk
F INAL PROPERTY OF THE PROPERT
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir zeigen, dass uns Herr sowie Frau mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Orginalvollmachten legen wir diesem Schreiben bei.
Unserer Beauftragung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Unsere Mandantin und unser Mandant sind die Eltern des 1998 verstorbenen Boris F welche ausschließlich unter seinem Pseudonym "Tron" - als Experte für Verschlüsselungssysteme bekannt geworden war.
Unter http://de.wikipedia.org/wiki/Tron_%28Hacker%29 findet sich ein Eintrag, der sowohl die Rechte meiner Mandantschaft aus § 12 BGB als auch das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen verletzt und zu dessen unverzüglicher Korrektur bzw. Löschung ich Sie daher aufzufordern habe.
Die Rechtswidrigkeit des Eintrags ergibt sich aus Folgendem:
1. Namensrecht des Herrn
Die Nennung des bürgerlichen Namens des Sohnes meines Mandanten greift wegen des

übereinstimmenden Familiennamens in das Namensrecht meines Mandanten ein, denn die Namensnennung ist ohne Einwilligung grundsätzlich eine widerrechtliche Verletzung des durch Art. 2 GG geschützten Persönlichkeitsrechtes (vgl. LG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2005 - 27 O 994/04). An dieser Namensnennung besteht auch kein berechtigtes Interesse, denn diese ist für den Eintrag als solchen irrelevant, da Boris F. zu keinem Zeitpunkt unter seinem bürgerlichen Namen, sondern stets unter Verwendung seines Pseudonyms "TRON" in Fachkreisen auftrat; eine Gestattung zur Nennung des bürgerlichen Namens wurde Ihnen (und/oder Dritten) weder von Boris Financh von seinem Vater, Herrn erteilt, so dass letztgenanntern ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823, 1004 BGB, Art. 1 Abs.1, 2 Abs. 1 GG zusteht.

Postmortales Persönlichkeitsrecht des Boris F

Ferner greift die Nennung des bürgerlichen Namens auch in die postmortalen Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen ein, welche meine Mandantschaft als gesetzliche Erben des Boris Fille hiermit geltend machen: Auch nach dem Tod besteht nach insoweit unbestrittener Rechtsprechung gem. Art. 1 Abs. 1 GG ein rechtliches Interesse an der Wahrung der persönlichen Integrität (BGHZ 107, 384, 391 m. w. N.). Wesentlicher Bestandteil der persönlichen Integrität ist das Recht darüber zu bestimmen, in welchem Zusammenhang der eigene bürgerliche Name genannt und verbreitet werden soll.

Gerade bei Opfern von Unglücksfällen ist das Integritätsinteresse besonders hoch zu bewerten, was auch sich auch im Pressekodex widerspiegelt, Zitat:

Richtlinie 8.1 - Nennung von Namen/Abbildungen

- (1) Die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern und T\u00e4tern in der Berichterstattung \u00fcber Ungl\u00fccksf\u00e4lle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (siehe auch Ziffer 13 des Pressekodex) sind in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der \u00fcffentlichkeit und dem Pers\u00f6nlichkeitsrecht des Betroffenen abzuw\u00e4gen. Sensationsbed\u00fcrfnisse k\u00f6nnen ein Informationsinteresse der \u00f6ffentlichkeit nicht begr\u00fcnden.
- (2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

7itat Ende.

Bezeichnenderweise haben sich im Nachgang zu dem tragischen Ereignis 1998 auch - ohne Ausnahme! - die Medienorgane an diesen Usus gehalten und dem Persönlichkeitsrecht des Opfers als auch seiner Angehörigen geachtet.

Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass die Nennung des bürgerlichen Namens des Verstorbenen sowohl in die Rechte meiner Mandantschaft als auch in das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen eingreift und damit zu unterlassen ist.

4. Kosten

Aus Verbundenheit habe ich die - aussergerichtliche - Bearbeitung dieser Angelegenheit pro bono übernommen; auch für Ihr Haus ist dieses Schreiben damit kostenneutral, ein Vorteil, den ich aus standesrechtlichen Gründen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nicht aufrecht erhalten kann.

Wiedervorlage

Abschliessend bitte ich Sie, aus vorgenannten Gründen den Beitrag dahingehend zu verändern, dass der bürgerliche Name des Verstorbenen gelöscht wird und der Beitrag sodann gegen erneutes Editieren gesperrt wird.

Als Frist habe ich mir hier den 24. 11.2005 notiert; sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, werde ich meiner Mandantschaft die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe empfehlen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Kurz Rechtsanwalt